

Informationen zum Ausweis § 29 b StVO (Parkausweis)

Mit 1.1.2014 geht die Zuständigkeit zur Ausstellung von Ausweisen gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung von den Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistraten auf das Bundessozialamt über.

Voraussetzung für die Ausstellung des Parkausweises ist der **Besitz eines Behindertenpasses** mit der **Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung"**.

Bis zum 31.12.2013 getätigte Eintragungen betreffend „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ gelten in diesem Zusammenhang weiterhin.

Sollten Sie nicht in Besitz eines Behindertenpasses mit der entsprechenden Zusatzeintragung sein, müssen Sie diesen vor der Antragstellung auf einen Parkausweis bei den Landesstellen des Bundessozialamts mit dem entsprechenden Formular beantragen.

Erforderliche Unterlagen:

- Antragsformular "Parkausweis" (online auf der Homepage des Bundessozialamts www.bundessozialamt.gv.at)
- ein Lichtbild 3,5 x 4,5 cm

Der Antrag ist von der mobilitätseingeschränkten Person zu stellen.

Der Parkausweis wird vom Bundessozialamt **gebührenfrei** ausgestellt.

Ausweise von Landesbehörden:

Parkausweise, die vor dem 1.1.2001 ausgestellt wurden, verlieren mit Ablauf des 31.12.2015 ihre Gültigkeit und müssen beim Bundessozialamt neu beantragt werden.

Die Ausstellung eines Duplikates, die Abänderung von Eintragungen oder sonstiger Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Parkausweis, dessen Original von einer Bezirksverwaltungsbehörde/von einem Magistrat ausgestellt wurde, ist mangels Zuständigkeit des Bundessozialamts nicht möglich.

Auch in diesen Fällen muss der Parkausweis neu beantragt werden.



BUNDESSOZIALAMT



Auch hier gilt wieder als Voraussetzung der Besitz eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung".

Sollten Sie nicht in Besitz eines Behindertenpasses mit der entsprechenden Zusatzeintragung sein, müssen Sie diesen vor der Antragstellung auf einen Parkausweis bei den Landesstellen des Bundessozialamts mit dem entsprechenden Formular beantragen.

Mit dem Parkausweis darf

zum Ein- oder Aussteigen und zum Ein- und Ausladen der für die gehbehinderte Person nötigen Behelfe, z.B. eines Rollstuhls,

- auf Straßenstellen, an denen ein Halte- und Parkverbot durch Verkehrszeichen kundgemacht ist, sowie
- in zweiter Spur

gehalten werden und

- auf Straßenstellen, an denen ein Parkverbot durch Verkehrszeichen kundgemacht ist,
- in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung (gebührenfrei),
- in einer Fußgängerzone, in der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf,

geparkt werden.

Der Parkausweis dient als Nachweis der dauerhaften Mobilitätseinschränkung für:

- die [Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer](#) .
- das Ansuchen um [finanzielle Unterstützungen](#) für die Adaptierung von Kraftfahrzeugen
- das Ansuchen auf einen [Behindertenparkplatz](#).
- die erstmalige und kostenlose Bestellung eines [euro-keys](#)
- steuerliche Absetzmöglichkeiten (z.B. KFZ-Pauschale, großes Pendlerpauschale)

Hinweis: Die oben beschriebenen Parkerleichterungen sind im § 29b der Straßenverkehrsordnung geregelt.

Diese Bestimmungen gelten auch für Lenker und Lenkerinnen von Fahrzeugen, während sie eine dauerhaft mobilitätseingeschränkte Person befördern.

Hinweis: Bei Inanspruchnahme der erwähnten Halte- und Parkerleichterungen ist es notwendig, beim Parken den Ausweis im Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe gut erkennbar anzubringen und beim Halten auf Verlangen vorzuzeigen.